

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Kommunalen Kindergärten vom 27. Juli 2017 - Kindergartensatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 1, 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn am 07. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis (zu § 8 Absatz 3) der Kindergartensatzung erhält folgende Fassung:

In allen Gruppen wird die Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ angeboten.

Die monatlichen Kindergartengebühren, basierend auf 12 Monatsbeiträgen pro Jahr, betragen ab dem 01.09.2021:

	Gebühren ab 01.09.2021:
für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren (U3) für:	
- das Kind aus einer Familie mit einem Kind	370,- €
- das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	280,- €
- das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	190,- €
- das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	75,- €

	Gebühren ab 01.09.2021:
für Kinder von 3 bis 6 Jahren (Ü3) für:	
- das Kind aus einer Familie mit einem Kind	153,- €
- das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	119,- €
- das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	79,- €
- das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	29,- €

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. September 2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Gemeinde Waldbrunn unter www.waldbrunn-odenwald.de Rubrik: Gemeinde & Bürger/Rathaus & Service/Ortsrecht veröffentlicht.

Waldbrunn, den 08.10.2021


Markus Haas
Bürgermeister



Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt
des Gemeindeverwaltungsverbandes
Neckargerach-Waldbrunn

Nr. 41 vom 14.10.2021

Waldbrunn, 13.10.2021

